

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 39.

Liegnitz, den 25. September

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

551. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. October 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, sowie durch die Kreiscaffe in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Anshändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merkler.

552. Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 32. Verlosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien

| | | | | | | | | | | |
|-------|------|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----|
| Nr. 2 | 5 | 15 | 19 | 53 | 62 | 113 | 125 | 138 | 186 | 204 |
| 268 | 289 | 347 | 361 | 414 | 499 | 531 | 538 | 540 | | |
| 553 | 592 | 620 | 627 | 719 | 800 | 823 | 845 | 869 | | |
| 946 | 954 | 967 | 970 | 984 | 987 | 1001 | 1005 | | | |
| 1017 | 1093 | 1094 | 1110 | 1111 | 1117 | 1219 | | | | |
| 1226 | 1229 | 1301 | 1358 | 1360 | 1366 | 1395 | | | | |
| 1445 | 1460 | 1476 | 1491 | | | | | | | |

gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 360 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1887 ab gegen Einlösung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1886 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungen-Hauptcassen und der Kreiscaffe zu Frankfurt a. M.

In diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Cassen schon vom 1. März 1887 ab eingereicht werden, welche die Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorgelegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

- aus der 10. Verloosung (1865):
von Ser. 870.
- aus der 11. Verloosung (1866):
von Ser. 1114.
- aus der 17. Verloosung (1872):
von Ser. 1433.
- aus der 18. Verloosung (1873):
von Ser. 320.
- aus der 19. Verloosung (1874):
von Ser. 232.
- aus der 22. Verloosung (1877):
von Ser. 34 577 615.
- aus der 23. Verloosung (1878):
von Ser. 495.
- aus der 24. Verloosung (1879):
von Ser. 250 1096 1371 1443.
- aus der 25. Verloosung (1880):
von Ser. 215 219 440 535 596 603 685
709 741 743 796 899 1029 1125 1254
1309.
- aus der 26. Verloosung (1881):
von Ser. 115 131 145 181 221 224 246 321
329 342 388 399 465 470 481 505 509
546 645 689 738 831 883 917 939 959
1006 1064 1081 1104 1133 1173 1206
1270 1273 1287 1413.
- aus der 27. Verloosung (1882):
von Ser. 194 207 297 325 373 417 447
466 491 510 563 579 644 674 769 897
961 962 1199 1205 1258 1315 1331 1417
1422 1439 1475.
- aus der 28. Verloosung (1883):
von Ser. 51 126 213 222 225 230 333 363
475 484 487 591 654 662 681 716
752 762 776 876 896 937 964 979 1028
1065 1090 1102 1120 1144 1150 1203
1248 1256 1269 1277 1281 1288 1341
1355 1384 1385 1469 1490.
- aus der 29. Verloosung (1884):
von Ser. 66 89 95 122 313 435 462 478
597 629 686 736 744 822 944 1000
1067 1122 1151 1168 1193 1320 1327
1352 1410 1431 1455 1467.

aus der 30. Verloosung (1885):
von Ser. 11 21 31 72 108 159 164 172
226 260 277 288 365 389 406 421 422
439 468 493 559 594 609 640 642 677
682 697 710 728 751 840 864 868 885
898 942 975 981 983 1034 1149 1155
1274 1276 1296 1322 1326 1329 1349
1380 1408 1499.

aus der 31. Verloosung (1886):
von Ser. 26 30 47 60 109 110 135 193
231 271 351 404 418 437 450 473 565
647 783 784 794 826 951 957 969 1004
1031 1038 1054 1138 1214 1222 1294
1317 1351 1359 1427 1477

find viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realifirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Eybow.

553. Bekanntmachung.

Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. December 1886 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

- 1) von dem 3 1/2 procentigen Anlehen von 1844.
— 42. Rückzahlungsrate —
Lit. A. zu 1000 fl.
Nr. 28 71 79 91 97 107
116 162 185 218 239 = 11 Obligat. über 11 000 fl.
Lit. B. zu 500 fl.
Nr. 32 66 68 83 103
141 161 164 226 253
258 288 300 . . . = 13 " " 6 500 "
Lit. C. zu 250 fl.
Nr. 13 26 31 99 102
109 189 191 315 318
323 400 . . . = 12 " " 3 000 "
zusammen . . . = 36 Obligat. über 20 500 fl.
= 35 142 M. 86 Pf.
 2. von dem 4procentigen Anlehen von 1862
— 24. Rückzahlungsrate —
Lit. A. zu 1000 fl.
Nr. 79 81 193 . . . = 3 Obligat. über 3 000 fl.
Lit. B. zu 500 fl.
Nr. 213 253 264 266
278 452 . . . = 6 " " 3 000 "
zusammen . . . = 9 Obligat. über 6 000 fl.
= 10 285 M. 71 Pf.
- Dieselben werden den Besitzern mit der Auforderung gekündigt, den Capitalbetrag vom 31. December 1886 ab bei der Staatsschulden-Tilgungscasse

hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. December 1886 fällig werdenden Zins scheinen und zwar:

von dem Anlehen von 1844, Reihe IV Nr. 4 bis 7, und

von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. 10 bis 20, nebst Anweisungen zur Reihe III

zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptcasse der königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M., bei der königlichen Kreiscasse daselbst und bei den königlichen Regierungs-Hauptcassen.

Zu diesem Zwecke können die Effecten einer dieser Cassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. December 1886 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldebetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscheine wird von dem zu zahlenden Capitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Obligation auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Seydov.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

554. Polizei-Verordnung zur Bestrafung der Schulversäumnisse.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. J., betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse u. (G. S. S. 144), unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schliesien folgendes verordnet:

§ 1.

Eltern und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst und Lehrherrs, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2.

Wird der Unterricht ohne genügenden Grund ver säumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von 30 Pf. bis 5 Mark, und

Falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit ent sprechender Haft bestraft.

§ 3.

Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienste während der Unterrichts stunden durch ihre Aufseher, Gehülfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung eine härtere Strafe ver wirkt ist, mit Geldbuße von 1 Mark bis 15 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Tie sämmtlichen bisher in der Provinz Schliesien in Geltung gewesenen, die Bestrafung von Schul versäumnissen betreffenden Polizei-Verordnungen werden hiermit aufgehoben

Breslau, den 15. September 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
von Seydewitz.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hier durch zur öffentlichen Kenntniß

Liegnitz, den 19. September 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

555. Der zeitliche Pfarrer Willnich in Herrnsdorf ist Seitens der königlichen Staatsbehörde zu der er ledigten katholischen Pfarrstelle in Trautliebersdorf, Kreis des Landesbut, präsentirt worden.

Liegnitz, den 15. September 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulweien.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

556. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift:

Arbeiter! Bürger! und den Anfangsworten: Nun schon 8 Jahre verübt eine weitwende Reaction u. s. w., und den Schlußworten: „Noch die Socialdemokratie!“, angeblich gedruckt in der Vereins druckerei Höttingen Zürich

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeich neten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. September 1886.

Der königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

557. Die Grenz-Thierarzt Assistentenstelle zu Stall pönen, mit welcher eine Remuneration von jährlich 1200 Mark verbunden, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Befügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 17. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

558. Bekanntmachung.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9, S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatscasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamten-Classen und Postdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementar-Classen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268), bezw. 31. März 1882 (Ges.-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst Einkommen aus der Staatscasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den königlichen Regierungen oder von den königlichen Provinzial-Schul Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consenze können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen Versorgungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist.

Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburts-scheinen müssen mit den Angaben des Copulations-scheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheiratet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulations-scheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Tauf-scheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben in Copulations-scheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchen-siegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Bedruckung des Dienst-siegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Bedruckung des denselben zustehenden Kirchen-siegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempel-frei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und ein Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwind-sucht, Wasser-sucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhan-

den sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Insituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856, S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft,

und vor vollständiger Einendung der tarismäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgelegten Dienst-Behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstentommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der kircheneugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorchriftmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsage der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction der Königlichen Allgemeinen
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Dr. Küdorff.

559. Vom 16. d. M. ab werden die bis dahin nicht auf den 4^o/igen Zinsfuß abgestempelten Prioritäts-Obligationen

- a. der Oberschlesischen Eisenbahn Lit. F I. und II. Emission, Lit. G und H, ferner der Emission von 1874, der Emission von 1880 und die Neisse-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
 - b. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Lit. D, E, F, G, H, J und K, der Emission von 1876 und der Emission von 1879,
 - c. der Rechte-Ober-Ufer Eisenbahn vom Jahre 1877,
 - d. der Dels-Gnesener Eisenbahn,
- nur noch in Breslau bei unserer Haupt-casse, Effecten-Verwaltung, und in Berlin bei der Königlichen Eisenbahn Haupt-casse, Abtheilung für Wertpapiere, daselbst, Leipziger Platz Nr. 17, zur Abstempelung sowie Empfangnahme der über 4^o/o Zinsen lautenden neuen Reihe Coupons angenommen.

Die Inhaber von noch nicht abgestempelten Obligationen der vorbezeichneten Eisenbahnen werden zugleich wiederholt aufgefordert, die Einreichung der Schuldverschreibungen Behufs Abstempelung zc. nunmehr recht bald zu bewirken.

Breslau, am 14. September 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

560. Ostdeutsch-Ungarischer Verband.

Am 15. September d. J. tritt der Nachtrag XIII zu Theil II, Heft Nr. 1 des Tarifs für den oben genannten Verband in Kraft. Derselbe enthält:

- 1) Aenderung und Ergänzung des Ausnahmetarifs Nr. 12 für Eisenerze;
- 2) Aufnahme der Relation Budapest-Gießmannsdorf in den Ausnahmetarif Nr. 21 für Ziegel zc.;
- 3) Aufnahme neuer Stationen in den Ausnahmetarif Nr. 22 für Sämereien;
- 4) Ermäßigte Wagegebühren für Artikel des Ausnahmetarifs Nr. 24 (Schladen);
- 5) Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen.

Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unserm Güterladen in Frankfurt a., D. Breslau N./M. Bahnhof und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbureau, Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 15. September 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

561. Wiederholter Aufruf geduldigter Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1886 für den Weihnachtstermin 1886 ausgedienten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, beziehungsweise mit den vorausgereichten Talons, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition erteilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Baluta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung dieser Pfandbriefe bis zum 1. Februar 1887 und der auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgesetzigten Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1887 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. December 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Sammlung 1849, Seite 77, 1872, Seite 98, 1858, Seite 584, 1849, Seite 182 und 1867, Seite 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Special-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landtschaft zu deponirende Baluta verwiesen werden.

Breslau, den 15. September 1886.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

562. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut für die Sparcasse zu Schmiedeberg vom 8. März 1860 nebst dessen Nachträgen vom 1. Januar 1887 aufgehoben und durch das durch den Herrn Ober-Präsidenten unterm 20. Februar 1886 bestätigte revidirte Sparcassen-Statut vom 6./30. November 1885 ersetzt wird.

Schmiedeberg, den 17. September 1886.

Der Magistrat.

563. Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlass vom 16. August 1886 genehmigt hat, daß auf der vom Kreise Landeshut neu erbauten Kreischauffee von Fernsdorf städtisch nach Liebau zwei Hebestellen, die eine am Ausgange von Michelsdorf (Station 3,9) die andere in Buchwalz (Station 7,1) und zwar unter Beilegung der Befugniß zur Erhebung eines einseitigen bezw. halbseitigen Chauffeegelbes errichtet werden, bringen wir nachstehend die für die betreffenden Hebestellen festgestellten Tarife mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Maßgabe derselben die Chauffeegelb-Erhebung vom 1. October 1886 ab erfolgen wird.

I. Chauffeegelb-Tarif für die

Hebestelle zu Michelsdorf.

(Hebeseite für 1 Meile = 7,5 km.)

Es wird hier an Chauffeegelb entrichtet:

A. Von Fuhrwerk einschließlich der Schlitzen:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. i. w. für jedes Zugthier 10 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem Fuhrwerk, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 2 Centner (100 kg) befinden, für jedes Zugthier 10 Pf.

2) von unbeladenem:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 7 Pf.
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitzen, für jedes Zugthier 3 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maultsel mit oder ohne Reiter oder Last 3 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Eschen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.

Weniger als 5 (fünf) der vorstehend unter III. genannten Thiere sind frei.

II. C h a u s s e e g e l d - T a r i f
für die
Hebestelle zu Buchwald.
(Hebefugniß für $\frac{1}{2}$ Meile = 3,75 km.)

Es wird hier an Chausseegeld entrichtet:

A. Von Fuhrwerk einschließlich der Schritten:

- I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 5 Pf.
- II. zum Fortschaffen von Lasten:
 - 1) von beladenem, d. h. von solchem Fuhrwerk, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 2 Centner (100 kg) befinden, für jedes Zugthier 5 Pf.
 - 2) von unbeladenem:
 - a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 3 Pf.
 - b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schritten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

- I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf.
 - II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.
 - III. von je fünf Hohnen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.
- Weniger als 5 (fünf) der vorstehend unter III. genannten Thiere sind frei.

Anmerkung: Der Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 nebst den dazu gehörigen Bestimmungen wegen Befreiung vom Chausseegelde und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei Uebertretungen ist in den Amtlocalen der Einnehmer zur Einsicht ausghängt.

Landeshut, den 18. September 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Landeshut.
Leist.

564. B e k a n n t m a c h u n g.

Das königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt Breslau: Sommerfeld hat auf Grund des § 24 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 den Antrag auf Feststellung der Entschädigung für diejenigen zum Bau der Bahn Liegnitz-Goldberg entnommenen Flächen gestellt, welche zu dem im Grundbuche von Nöschlitz, Kreis Goldberg-Dagau, Band I, Blatt Nr. 1, eingetragenen, im Eigenthum des Vorwerthsbesizers Oscar Gottschagen stehenden Bauergute (sog. Reiffisch-Vorwerk) gehören.

Zu der nach § 25 a. a. O. angeordneten commissarischen Verhandlung ist Termin auf Montag, den 4. October, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, an Ort und Stelle und zwar mit dem Beginn an der Stelle, wo die Liegnitz-Goldberger Provinzial-Chaussee die Bahn schneidet, anberaumt worden.

Alle nicht besonders vorgeladenen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte in diesem

Termin wahrzunehmen. Wer ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß die Entschädigung ohne sein Zutun fest gestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren das Gesetzliche verfügt werden wird.

Liegnitz, den 12. September 1886.

Der Commissar für das Enteignungs-Verfahren,
Regierungs-Rath
Rack.

565. B e k a n n t m a c h u n g

Durch Gesetz vom 7. April 1886, welches am 1. October cr. in Kraft tritt, sind die hieher dem königlichen Amtsgericht Briesbus zugehörig gewesenen Ortschaften

Gemeindebezirk und Gutsbezirk Tschopeln nebst
Colonie Tschopeln,

Gemeindebezirk Wendisch Luisendorf,

Gemeindebezirk und Gutsbezirk Dornsdorf,

dem königlichen Amtsgericht zu Muskau zugewiesen worden.

Vom 1. October 1886 ab haben daher die Einwohner der genannten Ortschaften ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem königlichen Amtsgericht Muskau und in denjenigen Rechtsfällen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, bei dem königlichen Landgerichte zu Görlich.

Alle Gesuche und Anträge in Rechtsangelegenheiten sind fortan an das königliche Amtsgericht Muskau resp. an das königliche Landgericht Görlich zu richten. Görlich, den 20. September 1886.

Der Landgerichts-Präsident.

(L. S.)
gez. Lampugnani.

566. Zu Michaelis d. J. findet bei der hiesigen königlichen evangelischen Präparanden-Anstalt die Aufnahme neuer Zöglinge statt, welche gegen ein jährliches Schulgeld von 36 Mark in 2 Classen für das Seminar vorbereitet werden. Die Anstalt ist ein Externat; für Logis, Kost, Bekleidung Bücher u. s. w. haben die Zöglinge selbst zu sorgen.

Die Aufnahme findet am Montag, den 11. October d. J. im Anstaltsgebäude in Schmiedeburg i./Schl. statt.

Die Anmeldungen sind bis zum 6. October d. J. an den unterzeichneten Anstaltsvorsteher Heglin zu richten, und es sind denselben folgende Atteste beizufügen:

- 1) ein Tauf-Zeugniß,
- 2) ein Impfschein, ein Revaccinations- und ein Gesundheits-Attest von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung,
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Curiums gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Die Angemeldeten haben sich, Falls kein ablehnen-
der Bescheid erfolgt, ohne besondere Aufforderung am
11. October d. J., Morgens 8 Uhr, zu der Prüfung
im Anstaltsgebäude in Schmiedeberg einzufinden.

Schmiedeberg i./Schl., den 13. September 1886.
Der Vorsteher der Königl.ichen Präparanden-Anstalt.
Boglin.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

567. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl.ichen
Eisenbahn-Direction Breslau.

Ernannt: Stations-Aufseher Malig zum Stations-
Vorsteher II. Classe und von Coats-Anstalt Zabrze nach
Klopschen versetzt.

Ober-Post-Directions-Bezirk Liegnitz.

568.

B e k a n n t m a c h u n g.
Berichtigungs-Nachweisung zum Ortschafts-Verzeichniß für die Provinz Schlesien.
III. Vierteljahr 1886.

| Namen der Ortschaften. | Kreis. | Amtsgerichts- Bezirk. | Bestellungs- Postanstalt. | Berichtigungen. |
|--|------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| Quotzdorf, D., Posthülfs- stelle. | Rothenburg (Oberlausitz). | Rothenburg (Oberlausitz). | Hähnichen. | Sp. 4: Hähnichen statt Daubitz. |
| Wettichütz, D., Kg., Post- hülfsstelle. | Glogau. | Glogau. | Weißholz. | Sp. 1: Posthülfsstelle nachzutragen. |

Liegnitz, den 11. September 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.